

TE Vwgh Erkenntnis 2010/5/27 2008/21/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
23/04 Exekutionsordnung;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293 Abs1 idF 2006/II/532;
ASVG §293;
EO §291a;
MRK Art8;
NAG 2005 §11 Abs2 Z4;
NAG 2005 §11 Abs3;
NAG 2005 §11 Abs5;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007

18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000

34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. EO § 291a heute
 2. EO § 291a gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. EO § 291a gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2003
 4. EO § 291a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
 5. EO § 291a gültig von 01.03.1992 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde der C, vertreten durch Dr. Farhad Paya, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Herrengasse 12/I, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 21. Mai 2007, Zl. 148.279/2-III/4/06, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine am 2. Dezember 1981 geborene türkische Staatsangehörige, stellte am 29. Juni 2006 bei der österreichischen Botschaft in Ankara einen - auf ihren die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Vater als "Zusammenführenden" bezogenen - Erstantrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß § 47 Abs. 3 Z 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG). Die Beschwerdeführerin, eine am 2. Dezember 1981 geborene türkische Staatsangehörige, stellte am 29. Juni 2006 bei der österreichischen Botschaft in Ankara einen - auf ihren die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Vater als "Zusammenführenden" bezogenen - Erstantrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG).

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten (LH) vom 18. Oktober 2006 gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG abgewiesen. Begründend führte der LH aus, der Vater der Beschwerdeführerin verfüge "zur Zeit" unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1.342,-. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten (LH) vom 18. Oktober 2006 gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG abgewiesen. Begründend führte der LH aus, der Vater der Beschwerdeführerin verfüge "zur Zeit" unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1.342,-.

- und er beziehe außerdem eine monatliche "Unfallrente" von durchschnittlich EUR 368,-, zusammen daher EUR 1.710,-. Davon seien die Kreditraten von EUR 400,- und die Mietkosten von EUR 250,- vermindert um den "Wert der freien Station" von EUR 231,45 abzuziehen, sodass EUR 1.291,45 verblieben. Zur Beurteilung, ob der Zusammenführende über ausreichende Unterhaltsmittel verfüge, seien die Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG heranzuziehen. Danach müssten dem Vater der Beschwerdeführerin EUR 1.055,- für sich und seine Ehefrau sowie EUR 690,- für die Beschwerdeführerin als erwachsene Tochter (insgesamt daher: EUR 1.745,-) zur Verfügung stehen. Das sei nicht der Fall, sodass mit seinem Einkommen der Lebensunterhalt für einen gemeinsamen Aufenthalt aller Familienmitglieder in Österreich nicht gesichert sei. Aufgrund dieses Sachverhaltes sei bei der Abwägung der öffentlichen Interessen und der privaten Interessen im Rahmen des Art. 8 EMRK den öffentlichen Interessen Priorität einzuräumen. Der Antrag sei somit abzuweisen, weil die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels darstelle. - und er beziehe außerdem eine

monatliche "Unfallrente" von durchschnittlich EUR 368,--, zusammen daher EUR 1.710,--. Davon seien die Kreditraten von EUR 400,-- und die Mietkosten von EUR 250,-- vermindert um den "Wert der freien Station" von EUR 231,45 abzuziehen, sodass EUR 1.291,45 verblieben. Zur Beurteilung, ob der Zusammenführende über ausreichende Unterhaltsmittel verfüge, seien die Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß Paragraph 293, ASVG heranzuziehen. Danach müssten dem Vater der Beschwerdeführerin EUR 1.055,-- für sich und seine Ehefrau sowie EUR 690,-- für die Beschwerdeführerin als erwachsene Tochter (insgesamt daher: EUR 1.745,--) zur Verfügung stehen. Das sei nicht der Fall, sodass mit seinem Einkommen der Lebensunterhalt für einen gemeinsamen Aufenthalt aller Familienmitglieder in Österreich nicht gesichert sei. Aufgrund dieses Sachverhaltes sei bei der Abwägung der öffentlichen Interessen und der privaten Interessen im Rahmen des Artikel 8, EMRK den öffentlichen Interessen Priorität einzuräumen. Der Antrag sei somit abzuweisen, weil die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels darstelle.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung, in der unter anderem das Bestehen einer Kreditbelastung bestritten wurde, wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) mit dem angefochtenen Bescheid vom 21. Mai 2007 ab.

Auch die belangte Behörde ging davon aus, dass der Vater der Beschwerdeführerin, von dem der angestrebte Aufenthaltstitel abgeleitet werden solle und der auch eine Haftungserklärung abgegeben habe, als "Zusammenführender" im Sinne des § 47 NAG einen Einkommensnachweis zu erbringen habe. Mit dem gegenständlichen Antrag sei eine Lohnbestätigung vom 31. Mai 2006 über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1.150,-- vorgelegt worden, woraus sich unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen durchschnittlich EUR 1.341,70 ergebe. Hinzu komme gemäß einer Bestätigung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (vom 16. Juni 2006) eine im Jahr 14mal ausbezahlte Versehrtenrente von EUR 316,28 (im Monatsdurchschnitt somit von EUR 369,--). Das monatliche Gesamtnettoeinkommen des Vaters der Beschwerdeführerin betrage daher EUR 1.710,--, wie auch in der Berufung und im Schreiben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2007 bestätigt worden sei. Auch die belangte Behörde ging davon aus, dass der Vater der Beschwerdeführerin, von dem der angestrebte Aufenthaltstitel abgeleitet werden solle und der auch eine Haftungserklärung abgegeben habe, als "Zusammenführender" im Sinne des Paragraph 47, NAG einen Einkommensnachweis zu erbringen habe. Mit dem gegenständlichen Antrag sei eine Lohnbestätigung vom 31. Mai 2006 über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1.150,-- vorgelegt worden, woraus sich unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen durchschnittlich EUR 1.341,70 ergebe. Hinzu komme gemäß einer Bestätigung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (vom 16. Juni 2006) eine im Jahr 14mal ausbezahlte Versehrtenrente von EUR 316,28 (im Monatsdurchschnitt somit von EUR 369,--). Das monatliche Gesamtnettoeinkommen des Vaters der Beschwerdeführerin betrage daher EUR 1.710,--, wie auch in der Berufung und im Schreiben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 10. Mai 2007 bestätigt worden sei.

Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sei dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a EO zu berücksichtigen; das bedeute, dass sich der Vater der Beschwerdeführerin nur mit dem Betrag, der über sein pfändungsfreies Existenzminimum hinausgehe, gegenüber der Beschwerdeführerin verpflichten könne. Das pfändungsfreie Existenzminimum betrage unter Berücksichtigung der Unterhaltungspflicht für seine Ehefrau, der ein Aufenthaltstitel erteilt worden sei, EUR 1.275,20, sodass dem Vater der Beschwerdeführerin lediglich "EUR 565,20" (rechnerisch richtig: EUR 434,80) verblieben, um den Unterhalt der Beschwerdeführerin zu decken. Dafür müssten jedoch nach dem heranzuziehenden Richtsatz gemäß § 293 ASVG im Monat EUR 726,-- zur Verfügung stehen, sodass der Vater der Beschwerdeführerin ein Einkommen von EUR 2.001,20 erzielen müsste. Laut Mietvertrag betrage der monatliche Mietzins EUR 294,--, wovon der "Wert der freien Station" von aktuell EUR 235,15 abzuziehen sei, sodass für die Mietbelastungen zusätzlich EUR 58,85 zur Verfügung stehen müssten. Demnach müsste der Vater der Beschwerdeführerin über ein "monatliches Mindesteinkommen" von EUR 2.060,05 verfügen. Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sei dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, EO zu berücksichtigen; das bedeute, dass sich der Vater der Beschwerdeführerin nur mit dem Betrag, der über sein pfändungsfreies Existenzminimum hinausgehe, gegenüber der Beschwerdeführerin verpflichten könne. Das pfändungsfreie Existenzminimum betrage unter Berücksichtigung der Unterhaltungspflicht für seine Ehefrau, der ein Aufenthaltstitel erteilt worden sei, EUR 1.275,20, sodass dem Vater der Beschwerdeführerin lediglich "EUR 565,20" (rechnerisch richtig: EUR 434,80) verblieben, um den Unterhalt der Beschwerdeführerin zu decken. Dafür müssten

jedoch nach dem heranzuziehenden Richtsatz gemäß Paragraph 293, ASVG im Monat EUR 726,-- zur Verfügung stehen, sodass der Vater der Beschwerdeführerin ein Einkommen von EUR 2.001,20 erzielen müsste. Laut Mietvertrag betrage der monatliche Mietzins EUR 294,--, wovon der "Wert der freien Station" von aktuell EUR 235,15 abzuziehen sei, sodass für die Mietbelastungen zusätzlich EUR 58,85 zur Verfügung stehen müssten. Demnach müsste der Vater der Beschwerdeführerin über ein "monatliches Mindesteinkommen" von EUR 2.060,05 verfügen.

Dieser Betrag werde - so fasste die belangte Behörde zusammen - jedoch unterschritten, weshalb nicht nachgewiesen worden sei, dass die Unterhaltsmittel gedeckt seien, und es sehr wahrscheinlich sei, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führe.

Unter dem Gesichtspunkt des § 11 Abs. 3 NAG führte die belangte Behörde dann noch aus, den öffentlichen Interessen müsse auch deshalb gegenüber den privaten Interessen der volljährigen und somit nicht mehr zur Kernfamilie zählenden Beschwerdeführerin "absolute Priorität" eingeräumt werden, weil im vorliegenden Fall mangels gesicherten Lebensunterhaltes die Sozialhilfeträger mit großer Wahrscheinlichkeit Geldmittel zur Verfügung stellen müssten, was aber "nicht im Sinne des Gesetzes" liege. Es sei daher die Erteilung einer Ersteinbürgerungsbewilligung ausgeschlossen und demzufolge der Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen, weil die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels darstelle. Unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 11, Absatz 3, NAG führte die belangte Behörde dann noch aus, den öffentlichen Interessen müsse auch deshalb gegenüber den privaten Interessen der volljährigen und somit nicht mehr zur Kernfamilie zählenden Beschwerdeführerin "absolute Priorität" eingeräumt werden, weil im vorliegenden Fall mangels gesicherten Lebensunterhaltes die Sozialhilfeträger mit großer Wahrscheinlichkeit Geldmittel zur Verfügung stellen müssten, was aber "nicht im Sinne des Gesetzes" liege. Es sei daher die Erteilung einer Ersteinbürgerungsbewilligung ausgeschlossen und demzufolge der Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen, weil die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels darstelle.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung mit Beschluss vom 14. Dezember 2007, B 1120/07-6, ablehnte und sie antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die ergänzte Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

In der Beschwerde wird gerügt, die belangte Behörde hätte ermitteln müssen, "ob" der zusammenführende Vater der Beschwerdeführerin "sein Freizügigkeitsrecht im Sinne des § 57 NAG" in Anspruch genommen habe. Diesfalls hätte zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes der Beschwerdeführerin ein den Sozialhilferichtsätzen der Bundesländer entsprechender Betrag genügt. In der Beschwerde wird gerügt, die belangte Behörde hätte ermitteln müssen, "ob" der zusammenführende Vater der Beschwerdeführerin "sein Freizügigkeitsrecht im Sinne des Paragraph 57, NAG" in Anspruch genommen habe. Diesfalls hätte zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes der Beschwerdeführerin ein den Sozialhilferichtsätzen der Bundesländer entsprechender Betrag genügt.

Dem ist zu entgegnen, dass nach der Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der österreichische Angehörige der Beschwerdeführerin sein (gemeinschaftsrechtlich begründetes) Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hätte. Auch die Beschwerde zeigt keine diesbezüglichen Hinweise auf und bleibt überdies ein konkretes Vorbringen, auf welche Art die Freizügigkeitsausübung erfolgt wäre, schuldig. Im Übrigen ist offenbar auch die Beschwerdeführerin nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Daueraufenthaltskarte nach § 57 iVm § 54 NAG ausgegangen, hat sie doch keinen darauf abzielenden Antrag gestellt, sondern die Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" nach § 47 Abs. 3 Z 3 NAG begehrt und auch in der Berufung ausdrücklich einen darauf gerichteten Abänderungsantrag gestellt. Dem ist zu entgegnen, dass nach der Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der österreichische Angehörige der Beschwerdeführerin sein (gemeinschaftsrechtlich begründetes) Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hätte. Auch die Beschwerde zeigt keine diesbezüglichen Hinweise auf und bleibt überdies ein konkretes Vorbringen, auf welche Art die Freizügigkeitsausübung erfolgt wäre, schuldig. Im Übrigen ist offenbar auch die Beschwerdeführerin nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Daueraufenthaltskarte nach Paragraph 57, in Verbindung mit Paragraph 54, NAG ausgegangen, hat sie doch keinen darauf abzielenden Antrag gestellt, sondern die Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" nach Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, NAG begehrt und auch in der Berufung ausdrücklich einen darauf gerichteten Abänderungsantrag gestellt.

Die belangte Behörde hat die Abweisung dieses Antrages - wie der LH - auf die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG gestützt. Nach der erstangeführten Bestimmung dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Unter welchen Bedingungen diese Voraussetzung verwirklicht ist, wird in § 11 Abs. 5 NAG bestimmt, der in der hier maßgeblichen Stammfassung (damals) wie folgt lautete: Die belangte Behörde hat die Abweisung dieses Antrages - wie der LH - auf die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG gestützt. Nach der erstangeführten Bestimmung dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Unter welchen Bedingungen diese Voraussetzung verwirklicht ist, wird in Paragraph 11, Absatz 5, NAG bestimmt, der in der hier maßgeblichen Stammfassung (damals) wie folgt lautete:

1. "(5) Absatz 5, Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen." Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4.), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, nicht zu berücksichtigen."
- Soweit in der Beschwerde daran Kritik geübt wird, dass sich das Gesetz bei der Annahme eines gesicherten Lebensunterhaltes am Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 ASVG und am pfändungsfreien Existenzminimum nach § 291a EO orientiert, hat schon der Verfassungsgerichtshof in der Begründung des erwähnten Ablehnungsbeschlusses in Bezug auf die Unbedenklichkeit der angewendeten Bestimmungen auf sein Erkenntnis vom 13. Oktober 2007, B 1462/06, SlgNr. 18.269/2007, verwiesen. Danach könne dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er zur Vermeidung einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft durch einen Fremden die Höhe der von diesem nachzuweisenden (zu erwartenden) Einkünfte an die Richtsätze des § 293 ASVG (und nicht wie bisher an die jeweiligen Sozialhilferichtsätze der Länder) und die des Unterhaltsleistenden an das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a EO knüpfe. Wie die konkrete Berechnung vorgenommen werde, sei eine einfachgesetzliche Frage und daher nicht vom Verfassungsgerichtshof, sondern vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Im Übrigen erachtete der Verfassungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis auch die Differenzierung hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltstiteln zwischen drittstaatszugehörigen Angehörigen von Österreichern anhand des Kriteriums, ob diese einen gemeinschaftsrechtsrelevanten Sachverhalt verwirklicht haben, (u.a. in Bezug auf die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 NAG) für sachlich gerechtfertigt (siehe in diesem Sinne und darauf bezugnehmend auch das Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, G 244/09 u.a.). Soweit in der Beschwerde daran Kritik geübt wird, dass sich das Gesetz bei der Annahme eines gesicherten Lebensunterhaltes am Ausgleichszulagenrichtsatz nach Paragraph 293, ASVG und am pfändungsfreien Existenzminimum nach Paragraph 291 a, EO orientiert, hat schon der Verfassungsgerichtshof in der Begründung des erwähnten Ablehnungsbeschlusses in Bezug auf die Unbedenklichkeit der angewendeten Bestimmungen auf sein Erkenntnis vom 13. Oktober 2007, B 1462/06, SlgNr. 18.269 aus 2007,, verwiesen. Danach könne dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er zur Vermeidung einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft durch einen Fremden die Höhe der von diesem nachzuweisenden (zu erwartenden) Einkünfte an die Richtsätze des Paragraph 293, ASVG (und nicht wie bisher an die jeweiligen Sozialhilferichtsätze der Länder) und die des Unterhaltsleistenden an das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, EO knüpfe. Wie die konkrete Berechnung vorgenommen werde, sei eine einfachgesetzliche Frage und daher nicht vom

Verfassungsgerichtshof, sondern vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Im Übrigen erachtete der Verfassungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis auch die Differenzierung hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltstiteln zwischen drittstaatszugehörigen Angehörigen von Österreichern anhand des Kriteriums, ob diese einen gemeinschaftsrechtsrelevanten Sachverhalt verwirklicht haben, (u.a. in Bezug auf die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nach Paragraph 11, NAG) für sachlich gerechtfertigt (siehe in diesem Sinne und darauf bezugnehmend auch das Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, G 244/09 u.a.).

Zu der angesprochenen "Berechnung" nach § 11 Abs. 5 NAG hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711, grundlegend Stellung genommen. Zu der angesprochenen "Berechnung" nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711, grundlegend Stellung genommen.

Unter anderem hat er - für die Rechtslage vor der am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 122/2009 - klargestellt, dass keine gesetzliche Grundlage bestehe, das zu berücksichtigende Einkommen des Unterhaltspflichtigen durch Wohnkosten zu schmälern oder den "Wert der freien Station" hinzuzurechnen (siehe Punkt 5.4. der Entscheidungsgründe). Soweit daher die belangte Behörde - wie auch schon der LH - davon ausgegangen ist, dem Vater der Beschwerdeführerin müsse für "Mietbelastungen" ein zusätzlicher Betrag (EUR 58,85) zur Verfügung stehen, der sich aus der Differenz der tatsächlichen Wohnungskosten und dem sogenannten "Wert der freien Station" (§ 292 Abs. 3 ASVG) errechne, steht dies somit nicht im Einklang mit dieser Rechtslage. Unter anderem hat er - für die Rechtslage vor der am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, - klargestellt, dass keine gesetzliche Grundlage bestehe, das zu berücksichtigende Einkommen des Unterhaltspflichtigen durch Wohnkosten zu schmälern oder den "Wert der freien Station" hinzuzurechnen (siehe Punkt 5.4. der Entscheidungsgründe). Soweit daher die belangte Behörde - wie auch schon der LH - davon ausgegangen ist, dem Vater der Beschwerdeführerin müsse für "Mietbelastungen" ein zusätzlicher Betrag (EUR 58,85) zur Verfügung stehen, der sich aus der Differenz der tatsächlichen Wohnungskosten und dem sogenannten "Wert der freien Station" (Paragraph 292, Absatz 3, ASVG) errechne, steht dies somit nicht im Einklang mit dieser Rechtslage.

In dem genannten Erkenntnis (Punkt 5.3.) hat der Verwaltungsgerichtshof weiters mit eingehender Begründung dargelegt, dass das Existenzminimum des § 291a EO nicht auf alle Fälle einer Unterhaltsberechnung nach § 11 Abs. 5 NAG, die ausdrücklich anhand des § 293 ASVG vorzunehmen sei, angewendet werden könne. Insbesondere sei bei einem gemeinsamen Haushalt unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen zu prüfen, ob das Haushaltsnettoeinkommen den "Haushaltsrichtsatz" nach § 293 Abs. 1 ASVG erreiche, wobei in einer solchen Konstellation auf das Existenzminimum des § 291a EO nicht Bedacht zu nehmen sei. In dem genannten Erkenntnis (Punkt 5.3.) hat der Verwaltungsgerichtshof weiters mit eingehender Begründung dargelegt, dass das Existenzminimum des Paragraph 291 a, EO nicht auf alle Fälle einer Unterhaltsberechnung nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG, die ausdrücklich anhand des Paragraph 293, ASVG vorzunehmen sei, angewendet werden könne. Insbesondere sei bei einem gemeinsamen Haushalt unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen zu prüfen, ob das Haushaltsnettoeinkommen den "Haushaltsrichtsatz" nach Paragraph 293, Absatz eins, ASVG erreiche, wobei in einer solchen Konstellation auf das Existenzminimum des Paragraph 291 a, EO nicht Bedacht zu nehmen sei.

Der Gerichtshof hat in diesem Erkenntnis somit im Grundsätzlichen aufgezeigt, dass es zur Existenzsicherung nicht für jede Person eines Einkommens nach dem für einen alleinstehenden Pensionsempfänger vorgesehenen Richtsatz bedarf, sondern das Haushaltsnettoeinkommen am "Familienrichtsatz" zu messen ist, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner (und allenfalls einem Kind iSd § 252 ASVG) im gemeinsamen Haushalt lebt. Nichts anderes gilt für die Frage der Existenzsicherung desjenigen, der eine Haftungserklärung im Sinn des § 47 Abs. 3 NAG abgegeben hat. Gesteht nämlich der Gesetzgeber mit dem Hinweis auf den Ausgleichszulagenrichtsatz einer mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebenden Person zu, dass der sogenannte "Haushaltsrichtsatz" für die Unterhaltsbedürfnisse beider Ehepartner ausreicht, ist die Existenz des Zusammenführenden auch dann gesichert, wenn ihm gemeinsam mit seinem Ehepartner der Haushaltsrichtsatz zur Verfügung steht und das restliche Haushaltseinkommen zur Unterhaltsleistung an den Nachziehenden verwendet wird. Diesfalls kann somit von einer tragfähigen Haftungserklärung ausgegangen werden, kann doch der Unterhalt sowohl des Nachziehenden als auch des Zusammenführenden ohne Inanspruchnahme von

Sozialhilfeleistungen bestritten werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. März 2010, ZI. 2008/22/0637). Der Gerichtshof hat in diesem Erkenntnis somit im Grundsätzlichen aufgezeigt, dass es zur Existenzsicherung nicht für jede Person eines Einkommens nach dem für einen alleinstehenden Pensionsempfänger vorgesehenen Richtsatz bedarf, sondern das Haushaltsnettoeinkommen am "Familienrichtsatz" zu messen ist, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner (und allenfalls einem Kind iSd Paragraph 252, ASVG) im gemeinsamen Haushalt lebt. Nichts anderes gilt für die Frage der Existenzsicherung desjenigen, der eine Haftungserklärung im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, NAG abgegeben hat. Gesteht nämlich der Gesetzgeber mit dem Hinweis auf den Ausgleichszulagenrichtsatz einer mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebenden Person zu, dass der sogenannte "Haushaltsrichtsatz" für die Unterhaltsbedürfnisse beider Ehepartner ausreicht, ist die Existenz des Zusammenführenden auch dann gesichert, wenn ihm gemeinsam mit seinem Ehepartner der Haushaltsrichtsatz zur Verfügung steht und das restliche Haushaltseinkommen zur Unterhaltsleistung an den Nachziehenden verwendet wird. Diesfalls kann somit von einer tragfähigen Haftungserklärung ausgegangen werden, kann doch der Unterhalt sowohl des Nachziehenden als auch des Zusammenführenden ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bestritten werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. März 2010, ZI. 2008/22/0637).

Auch dem hat die belangte Behörde nicht Rechnung getragen, indem sie hinsichtlich der Deckung des Bedarfs für den Vater der Beschwerdeführerin und für seine (mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende) Ehefrau auf das pfändungsfreie Existenzminimum nach § 291a EO und nicht auf den diesbezüglichen Ausgleichszulagenrichtsatz abstellte. Demgegenüber ist der LH im Ansatz richtig von einem Bedarf des Vaters der Beschwerdeführerin und seiner Ehefrau in der Höhe des Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG (idF BGBl. II Nr. 446/2005) von damals EUR 1.055,99 monatlich ausgegangen und hat weiters zutreffend angenommen, dass für die Beschwerdeführerin zusätzlich ein dem Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG entsprechender Betrag von EUR 690,- zur Verfügung hätte stehen müssen. Demnach wäre auf Basis der damals geltenden Rechtslage zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Beschwerdeführerin und ihrer Eltern ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von insgesamt EUR 1.746,- erforderlich gewesen, das im Verhältnis zum damaligen Gesamteinkommen des Vaters der Beschwerdeführerin rein rechnerisch somit nur um EUR 36,- unterschritten wurde. Auch dem hat die belangte Behörde nicht Rechnung getragen, indem sie hinsichtlich der Deckung des Bedarfs für den Vater der Beschwerdeführerin und für seine (mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende) Ehefrau auf das pfändungsfreie Existenzminimum nach Paragraph 291 a, EO und nicht auf den diesbezüglichen Ausgleichszulagenrichtsatz abstellte. Demgegenüber ist der LH im Ansatz richtig von einem Bedarf des Vaters der Beschwerdeführerin und seiner Ehefrau in der Höhe des Richtsatzes nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 446 aus 2005,) von damals EUR 1.055,99 monatlich ausgegangen und hat weiters zutreffend angenommen, dass für die Beschwerdeführerin zusätzlich ein dem Richtsatz nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, b, b, ASVG entsprechender Betrag von EUR 690,- zur Verfügung hätte stehen müssen. Demnach wäre auf Basis der damals geltenden Rechtslage zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Beschwerdeführerin und ihrer Eltern ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von insgesamt EUR 1.746,- erforderlich gewesen, das im Verhältnis zum damaligen Gesamteinkommen des Vaters der Beschwerdeführerin rein rechnerisch somit nur um EUR 36,- unterschritten wurde.

Auf Basis der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (im Mai 2007) maßgeblichen Richtsätze nach § 293 Abs. 1 ASVG idF BGBl. II Nr. 532/2006 wäre von einer Deckung des Lebensunterhaltes aller Familienangehörigen dann auszugehen gewesen, wenn der Vater der Beschwerdeführerin ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von insgesamt EUR 1.817,14 (EUR 1.091,14 für die Eltern und EUR 726,- für die Beschwerdeführerin) erzielt hätte. Ob dies zutraf, wäre - angesichts der nur geringfügigen Unterschreitung des erforderlichen Einkommens im Jahr 2006 - durch entsprechend konkrete Aufträge zur Vorlage aktueller Einkommensnachweise für den Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung von Amts wegen zu prüfen gewesen. Diesbezügliche Ermittlungen hat die belangte Behörde aber - ausgehend von der unrichtigen, auf das unpfändbare Existenzminimum nach § 291a EO abstellenden Rechtsansicht - zu Unrecht unterlassen, was in der Beschwerde im Ergebnis zutreffend gerügt wird (siehe zu einer derartigen Verpflichtung bei erheblicher, seit der Antragstellung verstrichener Zeit und deshalb gebotenen Zweifeln an der Aktualität der vorgelegten Urkunden Punkt 5.2. des schon mehrfach genannten Erkenntnisses ZI. 2008/22/0711). In diesem Zusammenhang ist

klarzustellen, dass eine Anfrage, ob der Antrag im Hinblick auf die unzureichenden Unterhaltsmittel zurückgezogen werde, keinen derartigen, ausreichend konkretisierten Ermittlungsschritt darstellt. Auf Basis der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (im Mai 2007) maßgeblichen Richtsätze nach Paragraph 293, Absatz eins, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 532 aus 2006, wäre von einer Deckung des Lebensunterhaltes aller Familienangehörigen dann auszugehen gewesen, wenn der Vater der Beschwerdeführerin ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von insgesamt EUR 1.817,14 (EUR 1.091,14 für die Eltern und EUR 726,-- für die Beschwerdeführerin) erzielt hätte. Ob dies zutraf, wäre - angesichts der nur geringfügigen Unterschreitung des erforderlichen Einkommens im Jahr 2006 - durch entsprechend konkrete Aufträge zur Vorlage aktueller Einkommensnachweise für den Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung von Amts wegen zu prüfen gewesen. Diesbezügliche Ermittlungen hat die belangte Behörde aber - ausgehend von der unrichtigen, auf das unpfändbare Existenzminimum nach Paragraph 291 a, EO abstellenden Rechtsansicht - zu Unrecht unterlassen, was in der Beschwerde im Ergebnis zutreffend gerügt wird (siehe zu einer derartigen Verpflichtung bei erheblicher, seit der Antragstellung verstrichener Zeit und deshalb gebotenen Zweifeln an der Aktualität der vorgelegten Urkunden Punkt 5.2. des schon mehrfach genannten Erkenntnisses Zl. 2008/22/0711). In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass eine Anfrage, ob der Antrag im Hinblick auf die unzureichenden Unterhaltsmittel zurückgezogen werde, keinen derartigen, ausreichend konkretisierten Ermittlungsschritt darstellt.

Die belangte Behörde nahm zwar auch auf § 11 Abs. 3 NAG Bedacht, demzufolge ein Aufenthaltstitel trotz des Fehlens (u.a.) der Voraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG erteilt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinn des Art. 8 EMRK geboten ist. In der Folge ging sie jedoch mit der Begründung des nicht gesicherten Lebensunterhaltes davon aus, dass den öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen "absolute Priorität" einzuräumen sei. Diese Begründung würde dazu führen, dass bei fehlendem Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel die Interessenabwägung niemals zu Gunsten des Fremden ausgehen könnte. Dass diese Rechtsmeinung mit dem Gesetz nicht in Einklang steht, hat der Verwaltungsgerichtshof aber bereits mehrfach dargelegt (vgl. zuletzt das Erkenntnis vom 18. Februar 2010, Zl. 2008/22/0396, mit weiteren Nachweisen). Das zeigt sich in einem Fall wie dem vorliegendem, in dem - auf Basis der Antragsgrundlagen und der Entscheidung des LH - nur eine geringfügige Unterschreitung des zur Lebenssicherung aller Familienmitglieder erforderlichen Einkommens um rechnerisch EUR 36,-- gegeben war, besonders deutlich, zumal in einer solchen Konstellation dem öffentlichen Interesse von vornherein nicht die von der belangten Behörde zugemessene, absolut überragende Bedeutung zukommen kann. Die belangte Behörde nahm zwar auch auf Paragraph 11, Absatz 3, NAG Bedacht, demzufolge ein Aufenthaltstitel trotz des Fehlens (u.a.) der Voraussetzung nach Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG erteilt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinn des Artikel 8, EMRK geboten ist. In der Folge ging sie jedoch mit der Begründung des nicht gesicherten Lebensunterhaltes davon aus, dass den öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen "absolute Priorität" einzuräumen sei. Diese Begründung würde dazu führen, dass bei fehlendem Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel die Interessenabwägung niemals zu Gunsten des Fremden ausgehen könnte. Dass diese Rechtsmeinung mit dem Gesetz nicht in Einklang steht, hat der Verwaltungsgerichtshof aber bereits mehrfach dargelegt vergleiche , zuletzt das Erkenntnis vom 18. Februar 2010, Zl. 2008/22/0396, mit weiteren Nachweisen). Das zeigt sich in einem Fall wie dem vorliegendem, in dem - auf Basis der Antragsgrundlagen und der Entscheidung des LH - nur eine geringfügige Unterschreitung des zur Lebenssicherung aller Familienmitglieder erforderlichen Einkommens um rechnerisch EUR 36,-- gegeben war, besonders deutlich, zumal in einer solchen Konstellation dem öffentlichen Interesse von vornherein nicht die von der belangten Behörde zugemessene, absolut überragende Bedeutung zukommen kann.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008210004.X00

Im RIS seit

24.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at